

Verfügung 81/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023)  
(mit Begründung)

### **Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern**

Durch die Verfügung 80/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023) wird am 06.05.2024 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wirksam. Die Änderung betrifft die Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 06.05.2024 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern die in der Verfügung 80/2023 festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 10.08.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

### **Begründung**

Durch die Verfügung 80/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023) erfolgt mit Wirkung zum 10.08.2023 eine Änderung des Abschnitts 8.4 der Verfügung 25/2006.

Inhaltlich wird dabei eine Umstellung auf die Version 20.0.0 der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN) zum 06.05.2024 vorgeschrieben.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Kriterien, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Dieser teilweise Widerruf der bisher erteilten Zuteilungen steht im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungszielen und den in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belangen bzw. Interessen, weil die einheitliche Anwendung der neuen Fassung erforderlich ist, damit Portierungsprozesse im Interesse der betroffenen Endnutzer störungsfrei ablaufen.

Die in der Verfügung 80/2023 festgelegte Frist bis zum 06.05.2024 ist auch in Bezug auf bestehende Zuteilungen ausreichend für eine Prozessumstellung, so dass die Festlegung einer weiteren Übergangsfrist nicht erforderlich ist.

Der teilweise Widerruf soll die einheitliche Anwendung des Portierungsdatenaustauschverfahrens durch sämtliche Zuteilungsnehmer gewährleisten. Dies dient den Regulierungszielen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, womit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. Der teilweise Widerruf ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Insgesamt werden die betroffenen Zuteilungsnehmer durch den teilweisen Widerruf nicht benachteiligt.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 10.08.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 09.08.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

113-3 3821-1